

STATUTEN

Statuten

der Feldschützengesellschaft Adligenswil

I. Name, Rechtsform und Zweck

Art. 1 Name und Rechtsform

1. Die Feldschützengesellschaft Adligenswil, genannt «Feldschützen Adligenswil», (gegründet 1837) bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. Die Gesellschaft ist Mitglied des Schweizerischen Schützenvereins (SSV), des Luzerner Kantonschützenvereins (LKSV) und der USS Versicherung.

Art. 2 Zweck

1. Die Gesellschaft bezweckt die Förderung des Schiesswesens und des Schiesssports sowie die Pflege der Kameradschaft.
2. Führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch.
3. Bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten

1. Die Gesellschaft besteht aus:
 - a. Aktivmitgliedern
 - b. Ehrenmitgliedern
 - c. Freimitgliedern

Art. 4 Rechte und Pflichten

1. Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (SSV Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
2. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in die Gesellschaft deren Statuten und verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der diesbezüglichen Organe nachzukommen. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV

3. Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
4. *Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.*
5. Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
6. *Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.*

Art. 5a Aktiv-A Mitglieder

1. *Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können durch Entrichtung eines Jahresbeitrages Mitglied des Vereins werden.*
2. *Ein Aktiv-A Mitglied muss im Besitz einer gültigen Schiesslizenz sein. Die Feldschützengesellschaft Adligenswil ist in der Schiesslizenz als Stammsektion einzutragen.*
3. Ausländische Staatsangehörige mit Niederlassung und gutem Leumund können auf Gesuch hin von der Generalversammlung als Aktivmitglied aufgenommen werden (Zustimmung der kantonalen Militärverwaltung).

Art. 5b Aktiv-B Mitglieder

1. *Ein Aktiv-B Mitglied muss einer zweit-Sektion als A-Mitglied gemeldet und in besitze einer gültigen Schiesslizenz sein.*
2. *Die Aktiv-B Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Die Aktiv-B Mitglieder entrichten keinen Jahresbeitrag, aber es kann einen Unkostenbeitrag erhoben werden.*
3. *Die Ernennung als B-Mitglied erfolgt durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein provisorischer Eintritt im Laufe des Vereinsjahres ist mit einem Antrag an den Vorstand möglich.*

Art. 6 Ehrenmitglieder

1. Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient, gemacht hat.
2. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 7 Freimitglieder

1. Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer mindestens 20 Jahre Aktivmitglied war.
2. Die Ernennung erfolgt durch Bekanntgabe des Vorstandes an der Generalversammlung.
3. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Nichterfüllung der Tätigkeit als Aktivmitglied (Art. 5a), ausgenommen Ehrenmitglieder
 - b. Austritt
 - c. Tod
 - d. Ausschluss
2. Mitglieder, die sich den Anordnungen der Vereins- oder Aufsichtsorgane widersetzen, durch ungebührliches Betragen die Ehre und das Ansehen des Vereins gefährden oder den finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, können von der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht auf das Gesellschaftsvermögen und jegliche Auszahlung der Gesellschaft.
4. Aktiv- oder Freimitglieder, die während der letzten fünf Jahre die Tätigkeit als Aktivmitglied gemäss Art. 5a nicht erfüllt haben, können ohne weiteres aus der Mitgliederkartei gelöscht werden. Bei erneuter Mitgliedschaft beginnen die Mitgliedschaftsjahre neu zu laufen.

III. Organisation

Art. 9 Organe

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a. die Generalversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Art. 10 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie findet jährlich einmal im ersten Quartal statt.
2. Sie wird vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 50% der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes einberufen.

3. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die Mitglieder, unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung.

Art. 11 Rechte und Pflichten

1. Der Generalversammlung obliegen folgende Rechte und Pflichten:
 - a. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
 - d. Festsetzung des Jahresbeitrags
 - e. Festsetzung des Jahresprogrammes
 - f. Aufnahme von Mitgliedern gemäss (Art. 5a Abs.3, 5b Abs.3)
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Ausschluss von Mitgliedern
 - i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
 - j. Beschlussfassung über Geschäfte, welche nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen
2. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens bis 31. Dezember vor der Generalversammlung beim Präsidenten eingereicht werden.
3. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht wenigstens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführen verlangen.
4. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Art. 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Folgende Chargen sind zu besetzen:
 - a. Präsident
 - b. Vize-Präsident
 - c. Kassier
 - d. Aktuar
 - e. Schiess-Sekretär
 - f. Schützenmeister
 - g. Material- und Munitionsverwalter
 - h. Anlagewart
 - i. Jungschützenleiter
2. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
3. Die Generalversammlung wählt den Vorstand für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Art. 13 Rechte und Pflichten

1. Dem Vorstand obliegen folgende Rechte und Pflichten:
 - a. Überwachung und Einhaltung der Statuten sowie der Gesellschaftsbeschlüsse
 - b. Wahrnehmung sämtlicher Geschäfte der Gesellschaft, soweit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind
 - c. Festsetzung der Generalversammlung und Vorbereitung der Traktanden
 - d. Organisation und Durchführung der gesellschaftsinternen Anlässe und Versammlungen
 - e. Organisation und Durchführung der obligatorischen Schiessstage und der übrigen Schiessanlässe
 - f. Verwaltung des Vereinsvermögen
 - g. Bekanntgabe von neuen Freimitgliedern
 - h. Ernennung des Fähnrichs
 - i. Führen des Mitgliederverzeichnisses
2. Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft mit aller Sorgfalt vorzubereiten und zu führen.
3. Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht und legt die Jahresrechnung ab.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Präsident hat den Stichtentscheid.
5. Der Vorstand erhält für seine Bemühungen eine jährliche Entschädigung, die von der Generalversammlung festgesetzt wird.
6. Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vize-Präsident, der Kassier, der Aktuar und der Schiess-Sekretär je zu zweien.
7. Der Vorstand hat die Kompetenz nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Limit, das von der Generalversammlung festgelegt wird zu tätigen.
8. Der Vorstand sorgt für einen vorschriftsgemässen Schiess- und Verwaltungsbetrieb.
9. Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
10. Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Art. 14 Kontrollstelle

1. Die Kontrollstelle besteht aus 2 bis 3 Mitgliedern und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Kontrollstelle hat die Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vorzulegen. Den Mitgliedern der Kontrollstelle ist jederzeit in die Bücher Einsicht zu gewähren.

IV. Finanzierung/Haftung

Art. 15 Rechnungsjahr

1. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 16 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
2. Die Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags entbunden.
3. Beiträge an Verbände werden aus der Vereinskasse bestritten.

Art. 17 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung der Gesellschaft

Art. 18 Auflösung

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 10 gesunken ist und 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen.
2. Wird die Auflösung beschlossen, so ist sämtliches, nach Regulierung der Gesellschaftsverbindlichkeiten, übrigbleibendes Gesellschaftsvermögen dem Gemeinderat Adligenswil zuhanden eines mit gleichem Zwecke sich neu bildenden Vereins zur Verwahrung zu geben.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19 SSV-Vorgaben

1. Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).
2. Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a. Dopingbekämpfung und -prävention
 - b. Ethik
 - c. Datenschutz

Art. 20 Ethik, Dopingbekämpfung und -prävention

1. Die Feldschützengesellschaft Adligenswil setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie lebt diese Werte vor, indem sie – sowie ihre Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die Feldschützengesellschaft Adligenswil anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.
2. Der Schweizer Schiesssportverband SSV, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping- Statut bzw. dem Ethik-Statut. Die Feldschützengesellschaft Adligenswil sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie der Feldschützengesellschaft Adligenswil angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Art. 21 Datenschutz

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
2. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Lizenznummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.
3. Die Mitgliederdaten, namentlich Vereinsbilder, dürfen unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsrechts ohne Vergütungsansprüche, auf der Webseite des Vereins veröffentlicht werden.
4. Die Mitgliederdaten des Vorstands, namentlich der Name, sowie die E-Mail-Adresse, werden auf der Website des Vereins veröffentlicht.
5. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

6. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 22 Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

1. Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Reglement 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Reglement 27.132). Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen. Für die Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig.
2. Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht der FSG Adligenswil grundsätzlich die Schiessanlage Adligenswil zur Verfügung.

VII. Genehmigung und Inkrafttreten der Statuten

Art. 23 Genehmigung, Inkrafttreten

1. Die vorstehenden Statuten sind an der heutigen Generalversammlung beschlossen worden.
2. Sie treten mit der Genehmigung durch die Militärbehörde des Kantons Luzern und des Luzerner Kantonschützenverein in Kraft.
3. Auf den gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Statuten vom 10. März 1990 ausser Kraft. Ebenso werden sämtliche ergänzenden Beschlüsse, soweit sie diesen Statuten widersprechen, aufgehoben.

Genehmigt durch die Feldschützengesellschaft Adligenswil

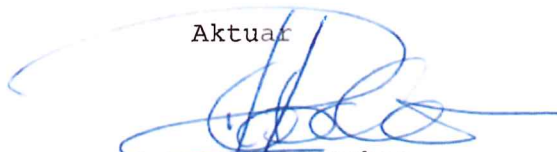
Adligenswil, 02.03.2024

Feldschützengesellschaft Adligenswil

Der Präsident


Sascha Steiner

Aktuar

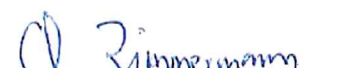

Rolf Lötcher

Genehmigt durch den Kantonschützenverein Luzern

Luzern, 22.03.2024

Luzerner Kantonschützenverein

Der Präsident


Christian Zimmermann

Aktuar


Armin Roos

Vorstehende Statuten sind im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Luzern, 10.04.2024

Militärbehörde des Kantons Luzern

Kreiskommandant


Oberstlt Marcel Meier